

REGLEMENT ÜBER DIE WAHL DES STUDIERENDENRATES (Wahlreglement)

Stand: 10.11.2019

Die Studierendenorganisation der Universität Luzern (SOL), gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. f des SOL-Statuts vom 24. Januar 2007, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Allgemeines*

¹ Dieses Reglement regelt sämtliche Modalitäten bezüglich der Wahl des Studierendenrats der Studierendenorganisation der Universität Luzern

² Der Studierendenrat setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen.

³ Die Mitglieder des Studierendenrats werden aufgrund von Wahllisten nach dem Proporzverfahren gewählt; die Universität bildet einen einzigen Wahlkreis. Jeder wahlberechtigten Person steht eine Listenstimme und 20 Kandidierendenstimmen zu.

Art. 2 *Wahlart*

¹ Die Wahlen können entweder brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.

² Bei brieflichen Wahlen werden die Artikel 10 bis 14 angewendet, bei elektronischen Wahlen die Artikel 15 bis 19; alle anderen Artikel gelten für beide Arten von Wahlen.

Art. 3 *Wahlberechtigung*

Wahlberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der Studierendenorganisation der Universität Luzern.

Art. 4 *Wahltag*

Jedes Jahr wird ein Wahltag vom Vorstand der SOL festgesetzt, er fällt in den Monat Dezember.

Art. 5 *Durchführung der Wahl*

¹ Das Ressort Politik des SOL-Vorstandes ist für die korrekte Durchführung der Wahl, insbesondere die Ermittlung der Ergebnisse verantwortlich.

^{1bis} Bei Bedarf kann der SOL-Vorstand für die Durchführung der Wahl die von den Listen genannten Personen nach Art. 7 Abs. 6 aufbieten. Dabei wird auf eine ausgeglichene Verteilung geachtet.

² Er arbeitet mit dem Präsidium des Studierendenrats und dem übrigen SOL-Vorstand zusammen.

³ Der SOL-Vorstand teilt dem Studierendenrat bis (gestrichen: spätestens) Ende September mit, ob die Wahlen brieflich oder elektronisch durchgeführt werden.

⁴ Bei elektronischer Durchführung muss gleichzeitig das zu nutzende Wahlprogramm mitgeteilt werden.

Art. 6 *Bekanntmachung der bevorstehenden Wahl*

¹ In jedem Wahljahr sind am Anfang des Herbstsemesters alle Studierenden und universitätspolitischen Gruppierungen über die bevorstehenden Wahlen und die wichtigen Termine in geeigneter Form zu orientieren und zur Listenbildung einzuladen.

² Die Termine sind auch in der Universität öffentlich anzuschlagen.

Art. 6a *Rolle der Fachschaftsvorstände*

¹ Die Fachschaftsvorstände sind verpflichtet die von der SOL ausgearbeitet Wahlaufforderung allen Studierenden ihrer Fachschaft mitzuteilen.

² Wahlempfehlungen der Fachschaftsvorstände sind nur zulässig, wenn sämtliche Kandidierende der jeweiligen Fachschaft empfohlen werden.

³ a. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 oder 2 dieses Artikels müssen auf dem gleichen Weg durch eine Stellungnahme seitens des jeweiligen Fachschaftsvorstandes berichtet werden.

b. Zusätzlich kann der Gesamtvorstand der SOL in Konsultation mit der Politischen Kommission unter Berücksichtigung aller Umstände eine Ausgleichszahlung von bis zu 500 (fünfhundert) Franken festlegen. Diese Ausgleichszahlung ergeht innert 30 Tage zu Händen der SOL und ist an Organisationen mit gemeinnützigem Zweck mit Sitz in Luzern zu zahlen.

Art. 7 *Listenbildung*

¹ Die Listenverantwortlichen haben ihre Wahllisten und das Werbematerial bis zum ersten Montag im November um 24.00 Uhr, dem SOL-Vorstand einzureichen; Nachfristen werden keine gewährt.

^{1bis} Der SOL- Vorstand ist befugt, die Frist um 7 Tage zu verlängern, wenn bis zum ersten Montag im November nicht mindestens 15 Kandidierende zur Wahl stehen.

² Eine Wahlliste darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten wie Sitze zu vergeben sind und keinen Namen mehr als zweimal. Die überzähligen Personen werden gestrichen.

³ Jede Wahlliste muss von mindestens 5 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein; die Vorgeschlagenen dürfen auch unterzeichnen. Ist dies nicht der Fall so ist die Wahlliste ungültig.

⁴ Jede Wahlliste soll zur Unterscheidung von anderen Wahllisten eine Listenbezeichnung tragen; fehlt diese Bezeichnung oder gibt sie zu Missverständnissen Anlass, ist der SOL-Vorstand berechtigt, diese zu setzen oder zu ergänzen.

⁵ Jede Wahlliste muss von einer Wahlannahmeerklärung begleitet sein. Gewählt werden können nur diejenigen Kandidierenden, welche die Wahlannahmeerklärung unterzeichnet haben. Die anderen werden von der Wahlliste gestrichen.

⁶ Mit der Wahlliste sind 3 Personen zu bezeichnen, die bei Bedarf bei der Durchführung der Wahl mithelfen. Fehlen diese, können sie nachträglich vom SOL-Vorstand eingefordert werden.

⁷ Das Ressort Politik des SOL-Vorstandes prüft die eingehenden Unterlagen und beschliesst über die Aufstellung zur Wahl.

Art. 8 *Listennummern*

Die Listen werden nach der Reihenfolge ihres Eintreffens beim SOL-Vorstand mit Ordnungsnummern versehen.

Art. 9 Fristen

Die in diesem Reglement genannten Fristen werden durch die Schliessung der Universität infolge Ferien, Feiertagen oder höherer Gewalt unterbrochen.

Art. 10 Werbematerial

Jeder Wahlliste kann ein einziger Flyer im Format A5, einseitig beschriftet, beigelegt werden. Der SOL-Vorstand übernimmt dessen Vervielfältigung. Auf der Rückseite werden Informationen zum Wahlverfahren abgedruckt.

II. Briefliche Wahlen

Art. 11 Versand

¹ Der SOL-Vorstand sendet jeder/jedem Wahlberechtigten das Wahlmaterial an ihre/seine gemäss Immatrikulation gültige Postadresse; der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Wahltag.

² Das Wahlmaterial umfasst:

- a) den Stimmausweis;
- b) die Werbeflyer der Wahllisten
- c) einen Wahlzettel;
- d) ein Couvert für den Wahlzettel;
- e) ein Rücksendecouvert.

Art. 12 Wahlzettel

¹ Der Wahlzettel enthält den nötigen Raum für eine Listenbezeichnung und so viele Zeilen, wie Mitglieder zu wählen sind.

² Es können auch die von der SOL herausgegeben ausseramtlichen Wahlzettel verwendet werden.

Art. 13 Ausfüllen der Wahlzettel

¹ Beim Ausfüllen des Wahlzettels gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17.12.1976 (SR 161.1), betreffend die Wahl des Nationalrates und dessen Vollzugsverordnung, unter Berücksichtigung von Art. 12 Ziffer 2 dieses Wahlreglements.

² In Abänderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und dessen Vollzugsverordnung darf ein Name bis dreimal kumuliert werden.

³ Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen.

⁴ Der ausgefüllte Wahlzettel ist in das dafür bezeichnete Couvert zu legen. Letzteres ist zu verschliessen.

Art. 14 Zurücksenden der Wahlzettel

¹ Die Rücksendung erfolgt obligatorisch mit dem zur Verfügung gestellten Rücksendecouvert.

² Erfolgt die Rücksendung mit der Post, so sind Aufgabezeitpunkt und Beförderungsklasse so zu wählen, dass der SOL das Rücksendecouvert spätestens am Wahltag mit der übrigen Post zugestellt wird.

³ Aufgehoben

⁴ Zusammen mit dem Wahlzettel im verschlossenen Couvert ist der Stimmausweis zurückzusenden.

⁵ Ungenügend frankierte oder zu spät eintreffende Couverts nehmen nicht an der Wahl teil.

III. Elektronische Wahlen

Art. 15 Anwendung

Aufgehoben

Art. 16 Werbematerial

Aufgehoben

Art. 17 Versand

¹ Der SOL-Vorstand sendet jeder wahlberechtigten Person das Wahlmaterial an ihre/seine Studmailadresse; der Versand erfolgt spätestens am zweitletzten Montag vor dem Wahltag.

² Das Wahlmaterial umfasst:

- a) den Link auf die Wahlseite
- b) eine Anleitung über das Wahlverfahren, einschliesslich benötigter Passwörter
- c) das Werbematerial der Wahllisten

Art. 18 Wahlabgabe

¹ Die Wahl erfolgt über eine geeignete Wahlseite.

² Es wird sichergestellt, dass jede wahlberechtigte Person maximal einmal wählen kann.

³ Die Wahl ist bis 24:00 Uhr am letzten Donnerstag vor dem Wahltag vorzunehmen.

⁴ Die Eingabe des persönlichen Passwortes zur Bestätigung der getätigten Wahl ist mit der Abgabe des unterschriebenen Stimmausweises gleichzusetzen.

⁵ Zu spät getätigte Wahlen werden nicht berücksichtigt.

Art. 19 Geheime Wahl

Es wird sichergestellt, dass kein Wähler und keine Wählerin mit seiner/ihrer getroffenen Wahl identifiziert werden kann.

IV. Resultate

Art. 20 Auszählen

Die Resultate werden am Wahltag ermittelt.

Art. 21 Vakante Sitze

Erhält eine Liste mehr Sitze als Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sind, hat die Gruppierung die vakanten Sitze mit zusätzlichen Personen zu besetzen.

Art. 22 Konstituierende Sitzung und Publikation der Wahlresultate

¹ Die Kandidierenden werden über die Ergebnisse der Wahl informiert. Die Gewählten werden vom SOL- Vorstand schriftlich zur konstituierenden Sitzung eingeladen.

^{1bis} Die konstituierende Sitzung findet innert 3 Wochen nach der Wahl statt.

² Der SOL-Vorstand sorgt für die Bekanntmachung der Wahlergebnisse.

Art. 23 Ersatzleute

¹ Beim Ausscheiden eines Ratsmitgliedes aus dem Studierendenrat während dessen Amtsdauer, erfolgt die Wiederbesetzung des Sitzes durch Nachrücken derjenigen kandidierenden Person von der jeweiligen Wahlliste, die die meisten Stimmen erhalten hat und diesen Sitz annimmt. Das Ratspräsidium muss über das Ausscheiden und über die Neubesetzung informiert werden. Die Organisation der Neubesetzung und das Informieren obliegt grundsätzlich der ausscheidenden Person.

² Kann der vakante Sitz nicht gemäss Absatz 1 besetzt werden, ist gemäss Art. 21 zu verfahren.

Art. 24 Anwendbares Recht

Auf Rechtsfragen, für die dieses Reglement keine Regelung enthält, wird Schweizerisches Bundesrecht, insbesondere das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit den entsprechenden Verordnungen, sinngemäss angewendet.

Beschlossen am 24. Oktober 2019 von der Studierendenversammlung der Studierendenorganisation der Universität Luzern

Geändert am 10. November 2019.